

Extra

Gemeinde Finningen

1. Änderung des Bebauungsplanes „Campingplatz“, Gemarkung Mörslingen,

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Gemeinderat Finningen hat in seiner Sitzung vom 07.02.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Campingplatz“ beschlossen.

Die Gemeinde Finningen möchte den Bebauungsplan „Campingplatz“ ändern.

Ziel der Bebauungsplanänderung soll sein, im Geltungsbereich des Sondergebietes Camping eine direkt an der Kreisstraße gelegene Teilfläche der baulichen Nutzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zuzulassen. Städtebaulich grenzt diese Teilfläche an die westlich gelegene Wohnbebauung des bestehenden Dorfgebietes an und gliedert sich ohne Bedenken passend zum Ortsabschluss von Mörslingen ein. Des Weiteren sollen die aus dem Jahr 1983 stammenden Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Campingplatz zeitgemäß angepasst werden:

- a) Neue Sanitär- und Betriebsanlagen sollen in einem Funktionsgebäude nordöstlich des Grundstückes entstehen.
- b) Der ganze Campingbereich soll für Camper als auch Dauercamper nutzbar sein. Die maximale Anzahl der Dauercamper soll allerdings kleiner 50 Prozent sein.
- c) Das Aufstellen von bis zu 10 Mobilheimen soll zugelassen werden. Die Zahl der Dauercamper darf dadurch nicht überschritten werden.
- d) Die Campingstandplatzanordnung soll aktualisiert werden.

Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht erstellt.

Das Änderungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Fl.-Nr. 1962

Fl.-Nrn. 22/1 und 22/6 (jeweils Teilfläche, Kreisstraße)

Das Gebiet wird begrenzt durch:

im Norden: Grundstücke Fl.-Nrn. 22/1 und 22/6 (jeweils Teilfläche, Kreisstraße),

im Süden: Grundstück Fl.-Nr. 1963 (Teilfläche),

im Westen: Grundstück Fl.-Nr. 1961 (Teilfläche, Weg),

im Osten: Grundstücke Fl.-Nrn. 1963 und 140/2 (jeweils Teilfläche),

alle Gemarkung Mörslingen.

Die entsprechenden Unterlagen lagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der benachbarten Gemeinden sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 23.05.2019 bis 24.06.2019 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen fand am 18.07.2019 statt.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.07.2019 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Campingplatz“ gefasst.

Die überarbeiteten Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, die Planzeichnung, der Satzungsentwurf und die Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 02.08.2019, sowie die umweltbezogenen Informationen liegen nunmehr **vom 16.08.2019 bis 17.09.2019** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, sowie in der Gemeindekanzlei Mörslingen, Deisenhofer Straße 10, 89435 Finningen, während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch).

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Finningen unter **www.vg-hoechstaedt.de** eingesehen werden.

Gleichzeitig können die umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Wesentlichen Eingriffe in die Natur und Landschaft bzw. Wasserwirtschaft betreffen, eingesehen werden. Als weitere umweltrelevante Unterlage liegt der Flächennutzungs- und Landschaftsplan neben den bisher eingegangenen Stellungnahmen auf.

Bezüglich der umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan ein Umweltbericht mit der Beurteilung der Schutzgüter Wasser, Luft, Klima, Boden, Landschaftsbild und Erholung sowie Pflanzen und Tiere erstellt wurde. Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass es bei der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Campingplatz“ zu geringen Umweltauswirkungen kommt, wobei der Hochwasserschutz im Bereich des SO Camping mit hoher Priorität zu beachten ist.

Des Weiteren liegen folgende den Schutzgütern zugeordnete umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Allgemeine Informationen	Stellungnahmen der Fachbehörden als TÖB, schriftlich oder im Gespräch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan von 1983 FFH 7328-371 Brunnenbach
Mensch	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan von 1983 Stellungnahme des LRA Dillingen/Immissionsschutz zu Abständen und Freizeiteinrichtungen Stellungnahme des AELF zur Duldung von Immissionen aus der Landwirtschaft Stellungnahme des WWA Donauwörth zur Gefahrenabwehr durch einen Alarmplan im Hochwasserfall.
Tiere	Flächennutzungsplan, Artenschutzkartierung, Biotopkartierung, Auskünfte der UNB, FFH-Richtlinie, hier FFH 7328-371 Brunnenbach, ABSP

	Landkreisband Dillingen Stellungnahmen vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und Sachgebiet Wasserrecht Landratsamt Dillingen zu Gefahrenabwehr gegenüber wassergefährdenden Stoffen, hier Bachmuschel und anderen FFH-relevanten Tierarten im Klosterbach
Natur und Landschaft	Flächennutzungsplan, Karte pnV, Landesamt für Geologie, AELF Wertingen, Landesamt für Umwelt, Ortseinsicht, ABSP Landkreisband Dillingen
Boden	Landesamt für Geologie, bodenkundliche und geologische Karten
Wasser	Landesamt für Geologie, pnV Karte, Flächennutzungsplan Stellungnahmen vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und Sachgebiet Wasserrecht Landratsamt Dillingen zu vorläufig festgesetztem Überschwemmungsgebiet im Bereich des SO Camping, Gestaltung baulicher Anlagen unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes, Abwehr von Gefahren für Leib, Leben und Umwelt im Hochwasserfall und zu wassergefährdenden Stoffen, Alarmplan bei Hochwasserlage, Grundwasserqualität, Niederschlagswasserversickerung im Bereich des WA, Trinkwasserversorgung des Baugebietes, Grundwasserschutz und oberirdische Gewässer (die Stellungnahmen beider TÖB sind im engen sachlichen Zusammenhang und deswegen zusammen gefasst)
Kultur und sonstige Sachgüter	Flächennutzungsplan, Landesamt für Denkmalpflege, Ortseinsicht
Wechselwirkungen	Siehe obige Quellen

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu der Planung abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können nach den Maßgaben des § 4a Absatz 6 Satz 1 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB).